

Verordnung

des USV TU Dresden – Abteilung Handball
(Pass- und Meldewesensverordnung – PMVO)

Inhaltsübersicht:

Artikel 1	Grundsatz
Artikel 2	Vereinsanmeldung
Artikel 3	Vereins- und Abteilungsbeitrag
Artikel 4	Passanträge

Artikel 1 Grundsatz

(1) Passmeldungen und Vereinsanmeldungen obliegen ausschließlich der Abteilungsleitung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verordnungen des Verbandes oder des Vereines.

Artikel 2 Vereinsanmeldung

(1) Vereinsanmeldungen erfolgen nur mit dem derzeit gültigen Anmeldebogen des Vereins USV TU Dresden e.V.

(2) Vereinsanmeldungen sind innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Probetraining durchzuführen.

Artikel 3 Vereins- und Abteilungsbeitrag

(1) Der Vereinsbeitrag wird durch die Satzung des USV TU Dresden e.V. geregelt.

(2) Der Abteilungsbeitrag wird durch die Abteilungsleitung festgelegt. Derzeit beträgt dieser:

(a) für Kinder unter 14 Jahren vier Euro im Monat.

(b) für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren sieben Euro im Monat.

(c) für Erwachsene ab 18 Jahren zehn Euro im Monat.

(d) der Abteilungsbeitrag für die erste Frauenmannschaft kann durch die Abteilungsleitung bei der Anmeldung geändert werden.

(e) für Personen welche als Trainer oder in der Abteilungsleitung mitwirken wird der Abteilungsbeitrag aufgehoben, der Vereinsbeitrag bleibt hierbei unberührt.

(3) Neuregelungen sind laut Abteilungssatzung möglich.

Artikel 4

Passanträge

- (1) Spielerpässe werden durch den Abteilungsleiter beim Handballverband Sachsen beantragt.
- (2) Neuanträge werden nur vollständig ausgefüllt und mit einem Passbild angenommen.
- (3) Vereinswechselanträge werden nur vollständig ausgefüllt, mit altem Pass und neuem Passbild angenommen.
- (3) Das Passbild hat die Größe von 35mm * 45 mm mit hellem Hintergrund.
- (4) Von einer Nachfrage nach Spielerpässen ist abzusehen.

Dresden, 01.01.2014
Abteilungsleitung